

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



---

**Nummer 58**

**Freitag, 17.12.2021**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

---

### Inhaltsverzeichnis

- 151/03 Allgemeinverfügung des Landratsamts Ebersberg zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Ebersberg;  
Anordnung einer Testpflicht für Bewohner, Beschäftigte, Betreiber und sämtliche weiteren Personen die die vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altenheimen und Seniorenresidenzen betreten
- 152/42 Bescheid für das Bauvorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage“ auf dem Grundstück Flurnr. 169/13 der Gemarkung Zorneding
- 153/99 Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding



151/03

**Allgemeinverfügung des Landratsamts Ebersberg zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Ebersberg;  
Anordnung einer Testpflicht für Bewohner, Beschäftigte, Betreiber und sämtliche weiteren Personen die die vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altenheimen und Seniorenresidenzen betreten**

Das Landratsamt Ebersberg erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 16 Abs. 1 der 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBI Nr. 816), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBI Nr. 875), und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

In Ergänzung zu § 28b Abs. 2 IfSG werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Bewohner in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften der außerklinischen Intensivpflege müssen sich, unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus, an mindestens drei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche einer Testung mittels PoC-Antigentest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Das Ergebnis ist auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen, die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.
2. Bezüglich der Vorgaben in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung muss der Betreiber einer der dort genannten Einrichtungen ein entsprechendes Testkonzept erstellen, das das vorhandene Testkonzept entsprechend der Vorgaben aus §§ 28b Abs. 2 Satz 7 IfSG, 7 Abs. 1 der 15. BayIfSMV ergänzt.
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.12.2021 in Kraft und mit Ablauf des 16.01.2022 außer Kraft.

**Hinweis:**

- Diese Allgemeinverfügung ergänzt die bereits kraft Gesetzes geltenden Testpflichten. Auf die sich aus § 28b Abs. 2 IfSG ergebenden Testpflichten, insbesondere die Testpflicht für Beschäftigte, Betreiber und ehrenamtlich Tätige wird hingewiesen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass auch für Besucher vor Betreten der Einrichtung eine Testpflicht nach § 28b Abs. 2 IfSG besteht, und zur Gruppe der „Besucher“ ausweislich der Gesetzesbegründung auch alle Personen zählen, die etwa



aus einem beruflichen Grund die Einrichtungen betreten wollen oder müssen (also auch externe Dienstleister wie z.B. Therapeuten, Handwerker oder Paketboten).

- Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung nach § 73 Abs. 1 Nr. 6 als Ordnungswidrigkeit nach dem IfSG mit Bußgeld geahndet werden können.
- Ungeachtet der Verpflichtungen nach den Ziffern 1 und 2 ist eine darüberhinausgehende freiwillige Testung oder Testung aufgrund des Schutzkonzepts der Einrichtung nach wie vor möglich und nach Einschätzung des Gesundheitsamts Ebersberg empfehlenswert.

### **Begründung:**

#### **a)**

Das Landratsamt Ebersberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, § 28a IfSG sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

#### **b)**

**aa)** Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit zuletzt erneuter starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region.

Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 6,56 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 106.200 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

Das Geschehen wird aktuell fast ausschließlich durch die besorgniserregende Variante VOC Delta bestimmt. Die Delta Variante zeichnet sich durch Mutationen aus, die die Übertragbarkeit des Virus erhöhen und mit einer reduzierten Wirksamkeit der Immunantwort in Verbindung gebracht werden. Studien deuten darauf hin, dass nach vollständiger Impfung ein sehr guter Schutz vor schweren Krankheitsverläufen durch Delta besteht.

Eine neue, zunächst in Südafrika identifizierte Variante mit einer Vielzahl von Mutationen wurde am 26.11.2021 von der WHO und dem ECDC als besorgniserregende Variante (Variant of Concern, VOC) mit der Bezeichnung Omikron (engl. Omicron; Pangolin Nomenklatur B.1.1.529) eingestuft. Bis zum 07.12.2021 wurden in Deutschland 28 Fälle der VOC Omikron mittels Genomsequenzierung nachgewiesen.

In der aktuellen Entwicklung sanken die Inzidenzen, mit Ausnahme der jüngsten Altersgruppe der 0 bis 4-Jährigen, erstmals seit MW 41 wieder leicht. COVID-19-bedingte Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen treten weiter in erheblichen Maße auch in diesem Setting auf. Davon sind auch geimpfte Personen betroffen. Es wurden dem RKI 789 neue COVID-19-Fälle in MW 48/2021 in Ausbrüchen in medizinischen Behandlungseinrichtungen und 1.604 Fälle in Ausbrüchen in Alten- und Pflegeheimen übermittelt (Quelle wöchentl. Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 09.12.2021).



Diese Entwicklung hält trotz leicht rückläufiger Zahlen derzeit – trotz vermehrter Drittimpfung unter Heimbewohnern – weiter an.

Im Landkreis Ebersberg wurden seit Beginn der Pandemie inzwischen über 13.217 Personen nachweislich positiv mit einem PCR-Test getestet. 12.043 gelten als geheilt, 208 sind leider verstorben. 265 Landkreisbewohnerinnen und -bewohner sind derzeit in Quarantäne, weil sie entsprechenden Kontakt zu einer infizierten Person hatten (Stand: 14.12.2021).

Im Landkreis Ebersberg gibt es aktuell 16 Pflegeeinrichtungen sowie 6 Behinderteneinrichtungen. In diesen Einrichtungen leben weit über 1.500 Menschen, die alle zum besonders vulnerablen Personenkreis gehören. Dieser Personenkreis muss in den Zeiten der vierten Corona-Welle wieder besonders geschützt werden, da ihr Risiko, an einem schweren, auch tödlichen Verlauf der Erkrankung COVID-19 zu erleiden, überdurchschnittlich hoch ist. Diese Erfahrungen zeigten sich in der Vergangenheit auch in den stationären Einrichtungen im Landkreis. Dort kam es insgesamt zu über 700 Infektionen, von denen 132 zum Tode führten.

Auch wenn inzwischen Impfstoffe in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht weiterhin weltweit, deutschland-weit und bayernweit – insbesondere in der anstehenden kalten Jahreszeit – eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Der vom RKI für den Landkreis Ebersberg ausgewiesene Inzidenzwert hat mit einer Schwankungsbreite von 300 bis 700 eine während der Corona-Pandemie noch nie dagewesene Höhe erreicht. Hieraus ergibt sich ein enorm hoher Infektionsdruck, der sich auch immer wieder durch Impfdurchbrüche – auch in stationären Einrichtungen – zeigt.

Hinzu kommt, dass im Landkreis Ebersberg die Impfquote von 65,79 Prozent im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt von über 69,7 Prozent deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegt (Stand: 14.12.2021).

Zwar ist das Risiko einer Virusübertragung durch Geimpfte stark vermindert, jedoch nicht vollständig beseitigt. Ebenso verfügen noch nicht alle Bewohner\*innen in diesen Einrichtungen über eine sogenannte Booster-Impfung (i.d.R. Drittimpfung) und gerade beim Personal ist die Anzahl der Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen, sehr unterschiedlich.

Der Inzidenzwert des Landkreises Ebersberg liegt tagesaktuell bei 310,9 (Bund: 353,0). Der bundesweite Durchschnitt wird erstmals seit ca. 7 Wochen wieder leicht unterschritten. Dennoch ist die Situation in den Krankenhäusern der Region weiterhin äußerst angespannt. Die Belegung der Intensivbetten im Leitstellenbereich Ebersberg Freising Erding liegt bei 100 % (Stand: 15.12.2021).

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes steht in Aussicht, dass bei weiterhin ungebremster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflchtigen Behandlungsfälle mit der Folge einer Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen schnell und deutlich zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendige Behandlungen unabhängig einer Corona-Infektion nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können, was einschneidende Folgen für die Gesundheitsversorgung bedeuten würde. Des Weiteren müssen



schon jetzt wegen Kapazitätsengpässen überregionale Verlegungen aus Oberbayern durchgeführt und elektive Eingriffe verschoben werden.

**bb)** Die unter Ziffer 1 getroffenen Anordnungen stützen sich auf §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, Abs. 1 Nr. 15 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 1 der 15. BayIfSMV.

Die angeordneten Testungen der Bewohner selbst dienen unmittelbar dem Lebens- und Gesundheitsschutz der Bewohner vor einer Infektion mit SARS-CoV-2, da Ausbrüche dort wegen der Vulnerabilität der Bewohner zu hohen Todeszahlen führen können und auch schon geführt haben. Sie zielen nicht mehr auf die Beobachtung von Ansteckungsverdächtigen i.S.v. § 29 IfSG. Damit wird den Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH), Beschluss vom 2.3.2021, Az. 20 NE 21.353, Rn. 21, wonach diese Möglichkeit ausdrücklich offengelassen wurde, als auch sinngemäß der Begründung in BayVGH, Beschluss vom 2.3.2021, Az. 20 NE 21.353, Rn. 11–31 Rechnung getragen.

Die Festsetzung der Testung ist auch erforderlich. Es steht kein anderes, ebenso gut geeignetes Mittel zur Verfügung.

Es ist essentiell, ein etwaiges Ausbruchsgeschehen unter den Bewohnern möglichst frühzeitig aufzudecken. Es ist daher erforderlich, neben den nun gesetzlich geregelten Testpflichten für Beschäftigte, ehrenamtlich Tätigen, Besucher und sonstigen Personen, die die Einrichtungen betreten, auch die Bewohner in ein Testkonzept mit einzubeziehen. Dies ermöglicht es, bei einem Ausbruch mit umgehenden Maßnahmen die Ansteckung weiterer Personen verhindern zu können.

Bei Erlass dieser infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen wurden nicht nur die Teilhabeinteressen der Bewohnerinnen und Bewohner, sondern auch die Interessen der Pflegeeinrichtungen an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebs in die Abwägung mit den infektionsschutzrechtlichen Zielen eingestellt.

In der gegenwärtigen Pandemiesituation ist es im Interesse der Bewohner, die sich in der Verantwortung der Einrichtungsbetreiber befinden, sowie auch dem Betreiber grundsätzlich zumutbar, besondere Belastungen zu schultern, um die körperliche Unversehrtheit der Bewohner sowie deren Teilhabe an der Gesellschaft sicherzustellen.

Die Pflichten sind angemessen, weil sie die Aufrechterhaltung wichtiger Sozialkontakte ermöglichen und einer vollständigen Isolation der Bewohner vorbeugen. Der mit der Testung verbundene Aufwand ist den Bewohnern und den Einrichtungen angesichts dessen zumutbar. Dies gilt auch, wenn die Bewohner der Einrichtung bereits weitgehend geimpft sind, weil es immer noch ungeimpfte bzw. Bewohner ohne Booster-Impfung gibt sowie über die Wirksamkeit der Impfung jedenfalls derzeit noch keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen. Solange nicht eindeutig erkennbar ist, dass durch das Impfprogramm das Infektionsgeschehen unter Kontrolle ist – was derzeit aufgrund der rapide steigenden Inzidenzen nicht der Fall ist – ist die Testpflicht erst recht bei regional hohen Infektionszahlen samt ausgelasteten Kreiskliniken im Rettungszweckverband Ebersberg, Erding, Freising gerechtfertigt.



Die in dieser Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen führen im Ergebnis nicht zu einer unangemessenen Belastung für die Bewohner und die Betreiber der Einrichtungen.

c)

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass deswegen eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

d)

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist bis zum 16.01.2021 befristet.

e)

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfach: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ebersberg, den 15.12.2021

gez. Brigitte Keller  
Vertreterin des Landrats im Amt



152/42

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2021-3061) erlässt für das Bauvorhaben „**Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage**“ auf dem Grundstück Flurnr. 169/13 der Gemarkung Zorneding folgenden

**Baugenehmigungsbescheid:**

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan vom 6.8.2021, hochgeladen am 12.08.2021

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 1.

Es wurden Befreiungen erteilt.

(Ziff. II. bis V. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München**

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**

Ebersberg, 14.12.2021

Petra Steinbach

\*\*\*\*\*



152/99

**Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding**

am Donnerstag, den **27.01.2022, um 10.00 Uhr** findet im Landratsamt Erding,  
Alois-Schieß-Platz 2, Großer Sitzungssaal, Zimmer 117  
eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding statt.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2020
2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022
3. Abschlagszahlung an die Fa. Berndt GmbH für das Jahr 2022
4. Bekanntgaben, Anfragen